

Merkblatt (Stand: Februar 2023)

Anforderungen zur Durchführung von Schutzimpfungen in Apotheken

Grundlage: Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

Apothekenleiter haben die Möglichkeit Schutzimpfungen gegen Grippe und gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in ihrer Apotheke durchzuführen, wenn die Vorschriften der §§ 2 Abs. 3a und 35a der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) eingehalten werden. Die Durchführung von Schutzimpfungen und, sofern nicht ausschließlich aufsuchendes Impfen durchgeführt wird, die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sind dem TLV spätestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Das Ausbleiben einer Anzeige ist gem. § 36 Nr. 2c ApBetrO Bußgeld bewährt.

Mit der Anzeige sind dem TLV folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben zu den für das Impfen genutzten Räumlichkeiten unter Vorlage eines aktuellen Grundriss- und Einrichtungsplans (ggf. mit ergänzenden Fotos)
- bei externen oder auch neuen Räumen: Anschrift der für das Impfen genutzten Betriebsräume sowie formloser Antrag auf Erweiterung der Betriebserlaubnis um die Betriebsräume für das Impfen
- Angaben zur Gewährleistung des ungestörten Apothekenbetriebs
- eine Verfahrensanweisung zum Durchführen der Schutzimpfungen im Rahmen des QMS
- Zeitpunkt des Beginns der Schutzimpfungen, ggf. besondere Impfzeiten
- Nachweis über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfungen abdeckt
- eine Teilnahmebestätigung zur Schulung der impfenden Apotheker gemäß § 20c Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes

Änderungen bezüglich der Durchführung von Schutzimpfungen oder der Räumlichkeiten sind dem TLV ebenfalls spätestens eine Woche vor Umsetzung der Änderungen anzuzeigen. Das Ausbleiben einer Anzeige ist gem. § 36 Nr. 2d ApBetrO Bußgeld bewährt. Für die Anzeige kann das Formblatt (Seite 2) genutzt werden.

Anzeige nach § 2 Abs. 3a Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) zur Durchführung von Schutzimpfungen

Apotheke (Stempel)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Erstanzeige | <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige |
| <input type="checkbox"/> Gripeschutzimpfung | <input type="checkbox"/> Coronavirus SARS-CoV-2-Schutzimpfung |
| <input type="checkbox"/> In der Apotheke | <input type="checkbox"/> Aufsuchendes Impfen |

Beigefügte Unterlagen:

- Anschrift der für das Impfen genutzten Betriebsräume:
- _____
- formloser Antrag auf Erweiterung der Betriebserlaubnis um die Betriebsräume für das Impfen bei externen oder neuen Räumen
- Grundriss- und Einrichtungsplan
- Angaben zur Gewährleistung des ungestörten Apothekenbetriebs
- Verfahrensanweisung zum Durchführen der Schutzimpfungen im Rahmen des QMS
- Nachweis über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfungen abdeckt
- Teilnahmebestätigung über die Schulung der impfenden Apotheker gemäß § 20c Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes
- Beginn der Schutzimpfungen: _____ Saisonale Durchführung von Schutzimpfungen:
jeweils von: _____ bis: _____

Erklärung:

- Mit der Meldung der Impftätigkeit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Name meiner Apotheke im Zusammenhang mit der Durchführung von Schutzimpfungen auf der Webseite des TLV unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/gesundheit/arzneimittel> veröffentlicht werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift